

Bericht

des

Hauptausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Kunschak und Genossen (Nr. 804 der Beilagen), betreffend die Neuregelung der Bezüge der Abgeordneten zur Nationalversammlung.

Nach dem Gesetze vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung erhalten deren Mitglieder eine Entschädigung für die Auslagen, die ihnen aus der Ausübung ihres Mandates erwachsen.

Diese Entschädigung wurde nach § 16 des zitierten Gesetzes für jedes Mitglied mit 1000 K monatlich bemessen.

Mit dem Gesetze vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, wurde zu dieser Entschädigung eine Teuerungszulage von 1000 K vom 1. November 1919 an zuerkannt.

Mit Recht betont der vorliegende Antrag des Abgeordneten Kunschak, daß dem einzelnen Mandatar auch dann, wenn er nicht über Privatvermögen oder hohes Privateinkommen verfügt, eine der Würde des Mandates und der Verantwortlichkeit des Mandatars entsprechende bürgerliche Existenz gesichert ist.

Eine solche Sicherung besteht bei den heutigen Teuerungsverhältnissen in Wien für die Abgeordneten, insbesondere für jene aus den Ländern durch die gewährte Entschädigung und durch die im November vorigen Jahres bewilligte Teuerungszulage in keiner Weise.

Schon bei den Beratungen, die der Finanzausschuß im Vormonat über das neue Besoldungsübergangsgesetz der Staatsbeamten abführte, wurde dieser unleidlichen und unhaltbaren Verhältnisse gedacht und wurde damals der Versuch gemacht, die Entschädigungen für die Abgeordneten in Relation mit den Bezügen eines Staatsbeamten der V. Rangsklasse zu bringen.

Dieses Vorhaben wurde aber aus zwingenden Gründen schließlich fallen gelassen.

Die Verhältnisse drängen aber zu einer Lösung, denn der Abgeordnete darf und kann nicht auf die Dauer der Mittel entbehren, die er zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten benötigt.

Der Hauptausschuß hat sich daher auf den folgenden Gesetzentwurf geeinigt, wobei er sich nicht entschließen konnte, der Anregung des Abgeordneten Kunschak Folge zu geben, daß bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Nationalversammlung Bezugskürzungen einzutreten hätten.

Abgesehen davon, daß die Entschädigung des Abgeordneten nicht als Präsenzgeld allein aufzufassen ist, sondern als eine Vergütung für den Gesamtaufwand, der sich ihm aus der Besorgung des Mandates ergibt, bestehen nicht unerhebliche Schwierigkeiten über die technische Durchführung einer solchen Maßnahme und ist wohl im allgemeinen mit Grund anzunehmen, daß die aus dem allgemeinen Wahlrechte

824 der Beilagen Konstituierende Nationalversammlung.

hervorgegangenen pflichtbewußten Abgeordneten der Konstituierenden Nationalversammlung den Sitzungen nicht ungerechtfertigt fernbleiben.

Der Hauptausschuß hielt sich auch verpflichtet, auch die Präsidenten des Hauses, (§ 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162), in den Bereich dieser Neuregelung der Entschädigung einzubeziehen.

Die Bedeckung des Erfordernisses für die erhöhten Auslagen war bereits im Nachtrag zum Besoldungsübergangsgebot (Nr. 768 der Beilagen) vorgesehen und bedarf daher keiner neuerlichen Antragstellung.

Der Hauptausschuß stellt demnach auf Grund seines Beschlusses vom 27. April 1920 den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschuß erheben.“

Wien, 28. April 1920.

Seith,
Präsident.

Dr. Weiskirchner,
Berichterstatter.

§24 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

G e s e k

vom

über

die Erhöhung der in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919, St. G. Bl. Nr. 162, festgesetzten Entschädigung und der im § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzten Teuerungszulagen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 5. März 1919 über die Geschäftsvorordnung der Konstituierenden Nationalversammlung, St. G. Bl. Nr. 162, festgesetzten Entschädigungen, ebenso die im § 2 des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 543, festgesetzte Teuerungszulage werden um je 1000 K erhöht.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Finanzen betraut.